



Amt für Pflegeeinstufung

Pflegegeld: Vereinfachte Zuweisung der 1. Pflegestufe

Kurz zusammengefasst: Pflegebedürftige Personen können die 1. Pflegestufe ohne Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs erhalten, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der endgültigen und keiner Revision unterliegenden Anerkennung einer Behinderung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 sind.

Wer kann die vereinfachte Zuweisung erhalten?

- Die pflegebedürftige Person ist 70 Jahre oder älter.
- Bei ihr wurde die Behinderung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 endgültig und ohne Revisionsvorbehalt anerkannt.
- Die Person hat einen Antrag auf Pflegegeld eingereicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Wenn die Anerkennung in der Provinz Bozen erfolgt ist, muss der Befund des Ärztekollegiums vorgelegt werden, der vom Dienst für Rechtsmedizin des Südtiroler Sanitätsbetriebs ausgestellt wurde. Aus dem Befund muss hervorgehen, dass die Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 endgültig anerkannt wurde und keiner Revision unterliegt.

Wenn die Anerkennung außerhalb der Provinz Bozen erfolgt ist

Es muss der entsprechende Befund oder ein anderes von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument vorgelegt werden. Auch daraus muss hervorgehen, dass die Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104 endgültig anerkannt wurde und keiner Revision unterliegt.

Häufig gestellte Fragen

1. Wo kann ich weitere Informationen finden?

Sie können die [Seite zum Antrag auf Pflegegeld](#) im Landesportal aufrufen oder das Pflegetelefon unter der Nummer 848 800 277 kontaktieren (Mo-Mi von 9-12 Uhr).

2. Ich habe bereits einen Antrag gestellt und warte auf die Pflegeeinstufung. Ich bin mindestens 70 Jahre alt und verfüge über die Anerkennung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992

Übermitteln Sie dem Amt für Pflegeeinstufung das Dokument, aus dem die endgültige und keiner Revision unterliegende Anerkennung der Behinderung gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 hervorgeht:

- per E-mail an einstufung.valutazione@provinz.bz.it;
- per PEC an einstufung.valutazione@pec.prov.bz.it;
- über das Patronat oder den Sozialsprengel, bei dem Sie den Antrag eingereicht haben;
- persönliche Abgabe beim Sekretariat des Amtes für Pflegeeinstufung in Bozen, Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-str. 1 zu den Zeiten für Parteienverkehr Mo - Fr von 9:00 bis 12:00 Uhr und Do von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr.

3. Ich habe bereits einen Antrag gestellt und warte auf die Pflegeeinstufung. Ich bin mindestens 70 Jahre alt und verfüge über die Anerkennung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992. Das Amt ist bereits in Besitz der notwendigen Unterlagen.

Wenn Sie Ihren Antrag auf Pflegegeld bereits vor dem 1. Oktober 2026 eingereicht haben, müssen Sie dem zuständigen Amt schriftlich mitteilen, dass Sie die vereinfachte Zuweisung der 1. Pflegestufe für Ihren Antrag beantragen. Für Anträge, die ab dem 1. Oktober 2026 eingereicht werden und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die vereinfachte Zuweisung der 1. Pflegestufe von Amts wegen.

4. Welche Pflegestufe wird zugewiesen?

Wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wird die **1. Pflegestufe** zugewiesen, ohne dass eine weitere Erhebung des Pflege- und Betreuungsbedarfs durchgeführt wird.

5. Kann ich auf die vereinfachte Zuweisung verzichten und eine Pflegeeinstufung beantragen?

Ja. Sie können auf die vereinfachte Zuweisung der Pflegestufe verzichten und die Erhebung des individuellen Pflege- und Betreuungsbedarfs beantragen. Die Bewertung erfolgt durch einen Hausbesuch oder durch ein Gespräch in den Räumlichkeiten des Amtes für Pflegeeinstufung.

6. Der Gesundheitszustand hat sich nach der vereinfachten Zuweisung verschlechtert. Kann ein neuer Antrag gestellt werden?

Ja. Bei einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands und einem erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf kann ab dem siebten Monat nach dem Monat der vereinfachten Zuweisung ein neuer Antrag gestellt werden. Die Verschlechterung des Gesundheitszustands und der erhöhte Pflegebedarf müssen vom zuständigen Allgemeinmediziner bestätigt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9, in geltender Fassung, „Maßnahmen zur Sicherung der Pflege“
- Geltender Beschluss der Landesregierung „Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes“

Zuständige Stelle

Amt für Pflegeeinstufung

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100, Bozen

Pflegetelefon: +39 848 800 277

Telefon: +39 0471 41 83 37 / +39 0471 41 83 32

E-Mail: einstufung.valutazione@provinz.bz.it

PEC: einstufung.valutazione@pec.prov.bz.it

Website: soziales.provinz.bz.it

Parteienverkehr

Montag bis Freitag: von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Donnerstag: von 8:30 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr.